

## **AG\_GERICHTE WBE.2010.133 vom 9. November 2010**

AG Gerichte, 2010-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_gerichte\\_WBE.2010.133](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_WBE.2010.133)

FR: AG\_GERICHTE WBE.2010.133 du 9 novembre 2010

IT: AG\_GERICHTE WBE.2010.133 del 9 novembre 2010

### **Regeste**

Beschwerdelegitimation in Baubewilligungssachen (§ 38 Abs. 1 aVRPG). - Zur Begründung des Anfechtungsinteresses in Ästhetikfragen ist eine Sichtverbindung zwar erforderlich, jedoch nicht in jedem Fall genügend. - Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall: Der an sich markante Bau ist vom Grundstück der Beschwerdeführerin aus sichtbar, infolge der durch Bäume eingeschränkten Sicht, des dazwischen liegenden Raumes (rund 100 m) und der Anordnung des Neubaus relativiert sich jedoch die optische Wirkung des Neubaus so stark, dass seine Fernwirkung auf die Liegenschaft der Beschwerdeführerin bei objektiver Betrachtung nicht als Nachteil empfunden werden kann.

### **Volltext**

Aargau Obergericht Verwaltungsgericht 09.11.2010 WBE.2010.133

Beschwerdelegitimation in Baubewilligungssachen (§ 38 Abs. 1 aVRPG). - Zur Begründung des Anfechtungsinteresses in Ästhetikfragen ist eine Sichtverbindung zwar erforderlich, jedoch nicht in jedem Fall genügend. - Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall: Der an sich markante Bau ist vom Grundstück der Beschwerdeführerin aus sichtbar, infolge der durch Bäume eingeschränkten Sicht, des dazwischen liegenden Raumes (rund 100 m) und der Anordnung des Neubaus relativiert sich jedoch die optische Wirkung des Neubaus so stark, dass seine Fernwirkung auf die Liegenschaft der Beschwerdeführerin bei objektiver Betrachtung nicht als Nachteil empfunden werden kann.

Aargau Obergericht Verwaltungsgericht Argovie Verwaltungsgericht Argovia  
Verwaltungsgericht Obergericht / Verwaltungsgericht / 3. Kammer Obergericht /  
Verwaltungsgericht / 3. Kammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.